

**Nach Einschätzung der Stadt Haan
wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen**

zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 126 „Fuhr“
nach § 3 (2) BauGB im Rahmen der Aufstellung
als Bebauungsplan der Innenentwicklung, § 13a BauGB

Die Stellungnahmen wurden zu den jeweiligen Planungsständen der Vorentwurfsplanung abgegeben.

Nr.	Behörde	Stellenbezeichnung	Schreiben vom
1	Kreis Mettmann	Planung, Wirtschaftsförderung, Untere Landschaftsbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutz- behörde, Gesundheitsamt, Regiebetrieb Gebäude und Straßen, Immissionsschutz	24.09.2007, 16.12.2008, 18.12.2008, 03.08.2009
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Immissionsschutz, Oberflächengewässer und Hochwasserschutz	10.09.2007
3	Bezirksregierung Düsseldorf	Bauleitplanung	09.03.2009, 03.09.2009
4	Bezirksregierung Düsseldorf	Kampfmittelbeseitigung	01.10.2007
5	Bergisch-Rheinischer Wasserverband		04.09.2007
6	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		27.08.2007
7	LVR Rheinisches Amt für Boden- denkmalpflege		27.09.2007

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan



Ihr Schreiben 22.8.07
Aktenzeichen 63-2
Datum 24. Sept. 2007

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 2.105
Tel 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_ 5602
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 126
Beteiligung gem. § 13a Abs. 1 BauGB
Bereich Fuhr

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des **Umweltamtes**:

Untere Wasserbehörde:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Untere Bodenschutzbehörde:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Aus Sicht des **Planungsamtes**:

Untere Landschaftsbehörde:

Zur vorgenannten Planung werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Das Vorhaben kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB abgewickelt werden; ein Umweltbericht mit Umweltprüfung und Eingriffsregelung ist nicht erforderlich, was im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nachgewiesen wurde.

Artenschutz:

Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt.

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

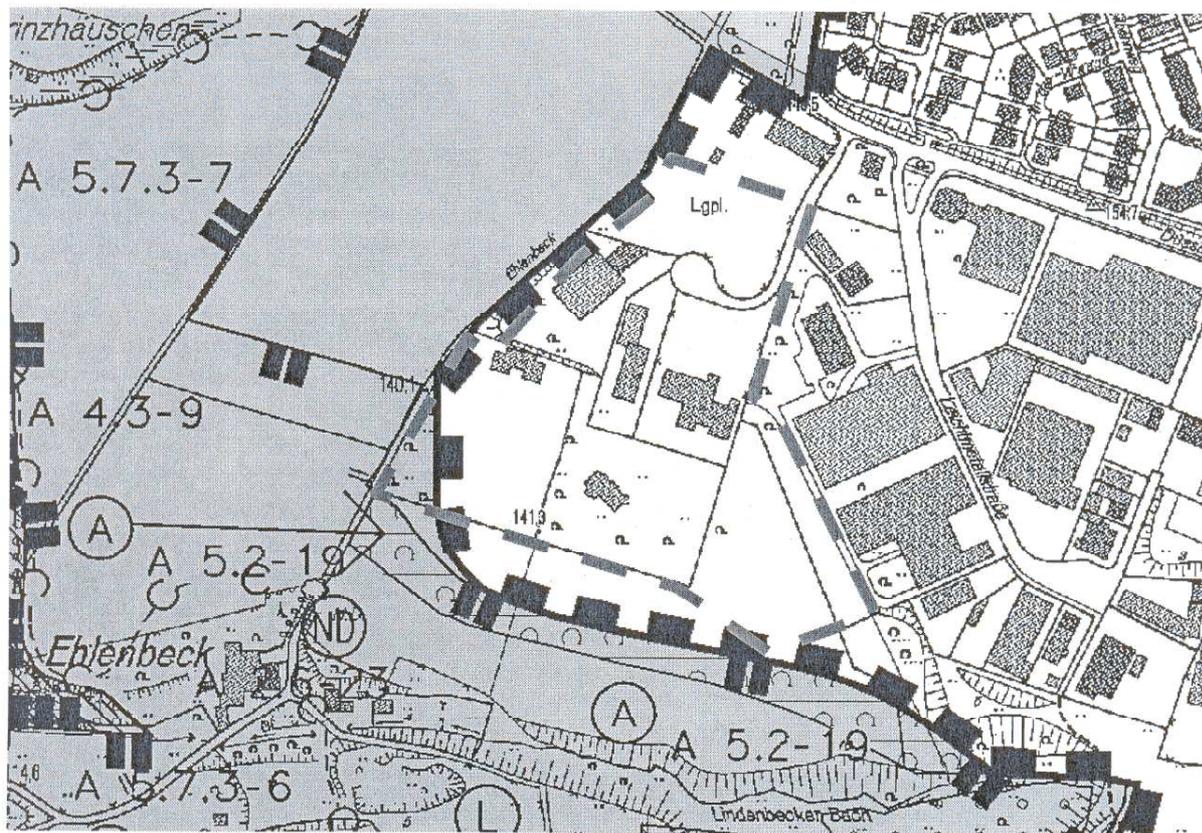
Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

Artenschutz:

Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt.

Planungsrecht:

Der nördliche Bereich der 25. FNP-Änderung ist im Regionalplan (GEP 99) als Gewerbe- und Industriebereich dargestellt. Der südliche Bereich ist als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Natur und dem Regionalen Grünzug dargestellt. Demnach entspricht die beabsichtigte Planung nur zum Teil der Regional- und Landesplanung. Da es sich bei der südlichen Darstellung um eine zweckmäßige Erweiterungsfläche handelt bestehen gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Haan beantragt, keine regionalplanerischen Bedenken.

Darstellung des Landschaftsplanes:

Rot umstrichelt: Umgrenzung der 25. FNP- Änderung

Im Auftrag

Worm

An 63-2

25. Änderung des FNP und B-Plan Nr. 126 „Fuhr“ der Stadt Haan hier: Beteiligung gemäß § 32 LPIG

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 01.12.2008

Zu der o. g. Planung wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Amtes 70 wie folgt Stellung genommen:

1. Untere Bodenschutzbehörde

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

2. Untere Immissionsschutzbehörde

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem B-Plan 126 plant die Stadt die Änderung der bisherigen Gebietsausweisung Gewerbegebiet in Industriegebiet und die Ausweitung der Bauflächen als GI-Gebiete. Die Gebietsausweisung halte ich für problematisch, da

- nördlich der Düsseldorf Str. ausgewiesene Wohnbebauung überwiegt (B-Plan 97),
- im Plangebiet bereits mehrere Wohngebäude existieren,
- die tatsächlichen Nutzungen im angrenzenden Gebiet des B-Planes 92, 2. Änderung, eher einem Gewerbe- als einem Industriegebiet entsprechen und
- kaum Nutzungseinschränkungen und Gliederungen des geplanten Industriegebietes erkennbar sind.

An die bestehenden Wohngebäude im südlichen Teil des Plangebietes soll ein Gebäude mit Entwicklungs-, Verwaltungs- und Schulungsnutzungen anschließen. Für diese Nutzung scheint mir, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Wohngebäude, die Ausweisung als Industriegebiet nicht passend.

Ich rege daher an, die bisherige Ausweisung als GE-Gebiet beizubehalten bzw. neue Flächen als GE-Gebiet auszuweisen und entsprechend § 1 Abs. 4 BauNVO zu gliedern. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der Bezirksregierung vom 10.09.2007 an den Bürgermeister der Stadt Haan.

3. Untere Wasserbehörde

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder ausgewiesenen Wasserschutzzone.

Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Bedenken gegen das Planvorhaben sind nicht erkennbar.

Die Planunterlagen enthalten aber keine Angaben zu wasserwirtschaftlichen Belangen, insbesondere keine Angaben zur technischen Infrastruktur und zur Abwasserbeseitigung. Eine detaillierte wasserwirtschaftliche Prüfung und abschließende Stellungnahme kann somit nicht erfolgen.

Hindemith

Anlage



Der Landrat

als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 62

Postfach
40474 Düsseldorf

Ihr Schreiben

Aktenzeichen 63-2

Datum 18. Dezember 2008

Auskunft erteilt Herr Saxler

Zimmer 2.105

Tel. 02104_99_ 2606

Fax 02104_99_ 5602

E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Flächennutzungsplan
Beteiligung gem.:
Bereich

Stadt Haan – 25. Änderung
§ 32 Abs. 1 LPIG
Fuhr

Aus Sicht des **Umweltamtes:**

Untere Immissionsschutzbehörde:

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Stadt einerseits die Anpassung der Gebietsdarstellung im rechtswirksamen FNP an die Festsetzungen im rechtskräftigen B-Plan G9 und andererseits die Erweiterung der Bauflächen als GI-Gebiet.

Gegen die Anpassung der Gebietsdarstellung der bisher überbaubaren Flächen entsprechend dem BP G9 bestehen keine Bedenken, d.h. der Bereich unmittelbar südlich der Düsseldorf Str. wird als GE-Gebiet und der übrige Teil als GI-Gebiet dargestellt.

Gegen die Erweiterung der überbaubaren Flächen im westlichen und südlichen Planbereich bestehen auch keine Bedenken. Im weiteren Verfahren ist aber zu prüfen, ob die Darstellung dieser Flächen als GI-Gebiet, wie jetzt dargestellt, erforderlich ist. M.E. ist aufgrund der hier bestehenden Wohnbebauung und der geplanten Projekte die Darstellung als GE-Gebiet angemessener.

Außerdem sollten im Bebauungsplan Nr. 126 die GE- und GI-Gebiete entsprechend § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert werden, um die neue und die bestehende Nutzung (auch im Gebiet des BP 92) aufeinander abzustimmen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Bezirksregierung vom 10.09.07 zum Bebauungsplan Nr. 126 an den Bürgermeister der Stadt Haan.

Aus Sicht des **Planungsamtes:**

Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt zwar im Südwesten sehr geringfügig im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Landschaftsschutzgebiet. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist aber dennoch nicht erforderlich, weil sowohl die 25. FNP- Änderung als auch der Bebauungsplan Nr. 126 hier eine Grünfläche mit Pflanzgebot darstellen bzw. festsetzen. Somit kann hier die „Doppeldeckung“ gemäß § 16 Abs. 1 LG NW wirken.

Dienstgebäude

Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)

Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)

02104_99_4444

Homepage

www.kreis-mettmann.de

E-Mail (Zentrale)

kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit

8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten

Kreissparkasse Düsseldorf

Kto. 0001000504

BLZ 301 502 00

Postbank Essen

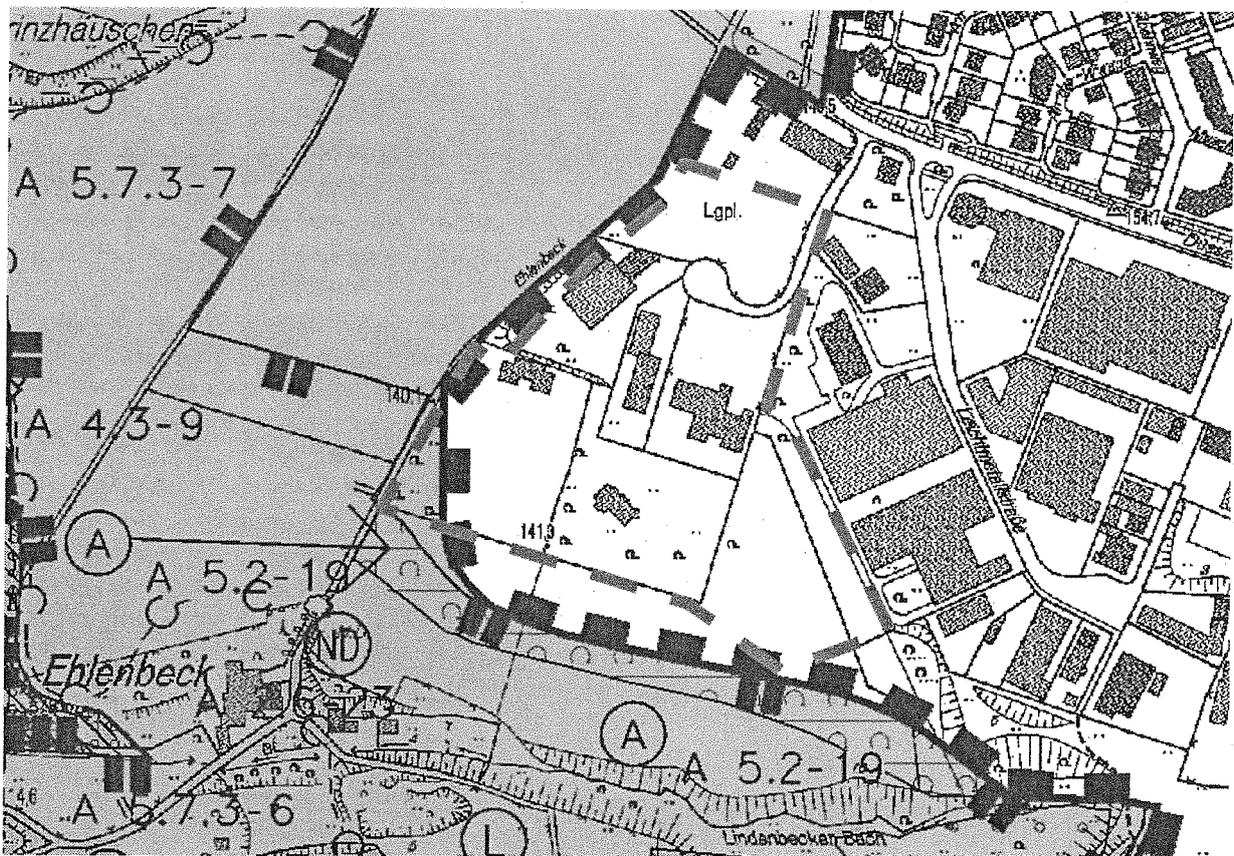
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

Artenschutz:

Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt.

Planungsrecht:

Der nördliche Bereich der 25. FNP-Änderung ist im Regionalplan (GEP 99) als Gewerbe- und Industriebereich dargestellt. Der südliche Bereich ist als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Natur und dem Regionalen Grünzug dargestellt. Demnach entspricht die beabsichtigte Planung nur zum Teil der Regional- und Landesplanung. Da es sich bei der südlichen Darstellung um eine zweckmäßige Erweiterungsfläche handelt bestehen gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Haan beantragt, keine regionalplanerischen Bedenken.

Darstellung des Landschaftsplanes:


Rot umstrichelt: Umgrenzung der 25. FNP-Änderung

Im Auftrag

Worm

Von: Münch, Michael <michael.muench@kreis-mettmann.de>
An: Planungsamt <Planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: 03.08.09 09:59
Betreff: AW: 25. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Fuhr", hier: Materialien zur FFH-Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Bolz,

nach Prüfung der mir freundlicherweise zugeleiteten Unterlagen zur FFH- Vorprüfung für die 25. FNP-Änderung " und zum Bebauungsplan "Fuhr" teile ich Ihnen mit, dass von hier das Ergebnis, dass eine FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, geteilt wird.

Begründung:

1. Das Plangebiet liegt nicht im FFH- Gebiet "Neandertal" und mit einem Mindestabstand von ca. 200m zwar innerhalb der 300m- Pufferzone, aber immer noch ausreichend weit entfernt, dass eine nachhaltige oder erhebliche negative Beeinflussung sowohl auf den Lebensraumtyp "Hainsimsen-Buchenwald" als auch auf die Tierarten "Eisvogel und Zauneidechse" nicht zu erwarten ist. Hierbei ist auch zu beachten, dass zwischen dem FFH-Gebiet und der geplanten Bebauung eine intensiv genutzte Ackerfläche liegt und die geplante Bebauung durch eine 10,00m breite Schutzpflanzung zum FFH-Gebiet abgeschirmt werden soll.
2. Die Auswirkungen durch die 25. FNP-Änderung und den BP Nr. 126 auf das FFH-Gebiet erscheinen günstiger als die möglichen Beeinflussungen des rechtskräftigen BP Nr. 9G. So soll die westlich verlaufende Erschließungsstraße entfallen und die überbaubaren Flächen zurückgenommen werden.

MfG

I.A.

M. Münch

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Planungsamt [mailto:Planungsamt@stadt-haan.de]
Gesendet: Donnerstag, 4. Juni 2009 11:07
An: Münch, Michael
Betreff: 25. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Fuhr", hier: Materialien zur FFH-Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Münch,

in unserem diesbezgl. Gespräch vom 20.04.2009 hatten wir vereinbart, dass ich die Ihnen vorgelegten Materialien zur FFH-Vorprüfung noch um fehlende Angaben vervollständige so dass Sie diese - versehen mit Ihrer Stellungnahme - an die Bezirksregierung, Herrn Axt, weiterleiten können.

Die Materialien habe ich nach Rücksprache mit Herrn Adolphy und nach weiteren eigenen Recherchen ergänzt.

Hiermit übersende ich Ihnen wie vereinbart, die ergänzte Fassung als pdf- Datei mit den dazu gehörigen Anlagen zur weiteren Veranlassung.

Mit freundlichem Gruß,

im Auftrag

Uwe Bolz



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Haan
-Planungsamt-
Postfach 16 65

42760 Haan



Telefon 0211 5778-237
Fax 0211 5778-134

poststelle@brd.nrw.de

Zimmer 237
Auskunft erteilt:
Herr Ohk

Aktenzeichen
531.14.02.5.3-173/07
bei Antwort bitte angeben

Bebauungsplan Nr. 126, Fuhr
Beteiligung gemäß § 13a Abs. 1 BauGB

Datum: 10.09.2007

Ihr Schreiben vom 22.08.2007, Az.: 61-Rau/

Mit dem o.g. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf für den **Bebauungsplan Nr. 126, Fuhr**, mit der Bitte um Stellungnahme.

In den Unterlagen zu dem Planentwurf wird Bezug genommen auf den rechtskräftigen Bebauungsplan 9 G der Stadt Haan. In dem nunmehr zu überplanenden Bereich setzt der rechtskräftige Plan 9 G für den straßenrandnahen Bereich an der Düsseldorf Straße ein uneingeschränktes GE fest. Lediglich der Plan NR. 92 schränkt die Nutzung seines Planbereiches durch Gliederung ein.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird daher angeregt, das Bebauungsplangebiet Nr. 126 entsprechend § 1 Abs. 4 BauNVO zu gliedern.

Gliederungsvorschlag für die Gewerbegebiete gemäß Abstandserlass (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98) - v. 2.4.1998), (siehe Anlage):

„Im GE1 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse 1 bis 7 des Anhang 1 des Abstandserlass des MURL 1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schanzenstr. 90
40549 Düsseldorf
Postanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U70 - Krefeld,
U74-Lörick, U75-Neuss, U76-
Krefeld, U77-Seestern
Haltestelle:
Belsenplatz
Über Belsenstr und Schanzenstr 10 min. Fußweg

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC: WELADED

Im GI₁ sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse 1 bis 6 des Anhang 1 des Abstandserlass des MURL 1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Im GI₂ sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse 1 bis 6 des Anhang 1 des Abstandserlass des MURL 1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Im GI₂ sind die Anlagen und Betrieb der Abstandsklasse 6, welche mit einem (*) gekennzeichnet sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.

Im GI₃ sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse 1 bis 5 des Anhang 1 des Abstandserlass des MURL 1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Im GI₃ sind die Anlagen und Betrieb der Abstandsklasse 5, welche mit einem (*) gekennzeichnet sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.

Über diese Regelungen hinaus halte ich es für erforderlich, bei der Planung eines innerstädtischen GE/GI folgendes zu berücksichtigen:

Der Artikel 1 der Richtlinie des Rates 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zur Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Nach Artikel 5 ist es allgemeine Betreiberpflicht, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

Damit dabei angemessene Abstände präventiv beachtet werden, bedarf es der Steuerung mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung. Dies fordert der europäische Richtliniengeber folgerichtig mit Art. 12 der Richtlinie von den Mitgliedstaaten (sog. Land-use planning).

Die Mitgliedstaaten haben hiernach dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder der Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, Berücksichtigung findet. Hierfür sollen sie Methoden und Kriterien entwickeln, die langfristig dem Erfordernis Rechnung tragen, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und schützenswerten Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Die Politiken nach Art. 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie sind in Deutschland im Baugesetzbuch (BauGB) mit der dazu erlassenen Baunutzungsverordnung (BauNVO) und in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) niedergelegt. Die Bauleitplanung, die in die Planungshoheit der Gemeinden fällt, macht mittels der Flächennutzungspläne vorbereitende (primär verwaltungsintern wirkende) und mittels der Bebauungspläne konkrete und rechtsverbindliche Vorgaben für die Bodennutzung innerhalb der Gemeinde.

Die Berücksichtigung angemessener Abstände soll dazu beitragen, die von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden.

Angemessene Abstände können z. B. dadurch hergestellt werden, dass der Bebauungsplan in bestimmten Bereichen eines Industriegebietes die Ansiedlung von bestimmten Anlagen und Tätigkeiten ausschließt oder einschränkt.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen in Betriebsbereichen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Es widerspräche planungsrechtlichen Grundsätzen und einer sachgerechten Abwägung, wenn miteinander nicht verträgliche Nutzungen räumlich nicht angemessen getrennt werden, z.B. wenn ein neues Industrie- oder Gewerbegebiet uneingeschränkt unmittelbar neben einem Wohngebiet (oder umgekehrt) ausgewiesen würde.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO kann im Bebauungsplan die Zulässigkeit solcher Anlagen und Tätigkeiten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, in denen bestimmte Stoffe und Stoffmengen be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen.

Dies können insbesondere gefährliche Stoffe im Sinne der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung sein. Dabei kann auf bestimmte Mengenschwellen in der Stoffliste des Anhangs I Bezug genommen werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen hat die SFK/TAA-Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ (SFK-Störfall-Kommission, TAA-Technische Ausschuss für Anlagensicherheit) im Auftrag des Bundes unter Mitarbeit des Umweltbundesamtes u.a. den Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (Stand: 18. Oktober 2005) entwickelt.

Die dort ausgesprochenen Abstandsempfehlungen basieren auf einer typisierenden Betrachtung, um dem Normcharakter des Bebauungsplans gerecht zu werden.

Bei Einhaltung oder Überschreitung der Abstandsempfehlungen kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die durch einen schweren Unfall im Betriebsbereich hervorgerufenen Auswirkungen unter den im Leitfaden durch die SFK/TAA-Arbeitsgruppe getroffenen Annahmen für den Menschen nicht zu einer ernststen Gefahr i. S. d. § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung führen können.

Zur Sicherstellung entsprechender Abstände gemäß der Seveso II-Richtlinie und zur Umsetzung des § 50 BImSchG rege ich unter Anwendung des obigen Leitfadens an, für den Bebauungsplan Nr. 126 die folgenden textlichen Festsetzungen vorzunehmen:

„In den GE₁, GI₁ und GI₂ sind Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen der Abstandsklassen 1 (200 m) bis 5 (1500 m) des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (Stand: 18. Oktober 2005) der SFK/TAA-Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ (SFK-Störfall-Kommission, TAA-Technische Ausschuss für Anlagensicherheit)¹, in denen gefährli-

¹ Die Störfall-Kommission (SFK) ist eine nach § 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Bundesministerium
D. u. S.

che Stoffe des Anhangs 1 der Störfall-VO be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung überschreiten, ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Anlagen, Betriebe oder Betriebsbereiche in denen gefährliche Stoffe mit ähnlichem physikalischen und toxischen Eigenschaften be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen.

In dem Gl₃ sind Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen der Abstandsklassen 2 (500 m) bis 5 (1500 m) des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (Stand: 18. Oktober 2005) der SFK/TAA-Arbeitsgruppe "Überwachung der Ansiedlung" (SFK-Störfall-Kommission, TAA-Technische Ausschuss für Anlagensicherheit), in denen gefährliche Stoffe des Anhangs 1 der Störfall-VO be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung überschreiten, ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Anlagen, Betriebe oder Betriebsbereiche in denen gefährliche Stoffe mit ähnlichem physikalischen und toxischen Eigenschaften be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen.“

Weitere immissionsschutzrechtliche Informationen, welche für den Abwägungsprozess von Bedeutung wären, liegen zurzeit nicht vor.

Weitere immissionsschutzrechtlich erforderliche Untersuchungen im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

Im Auftrag

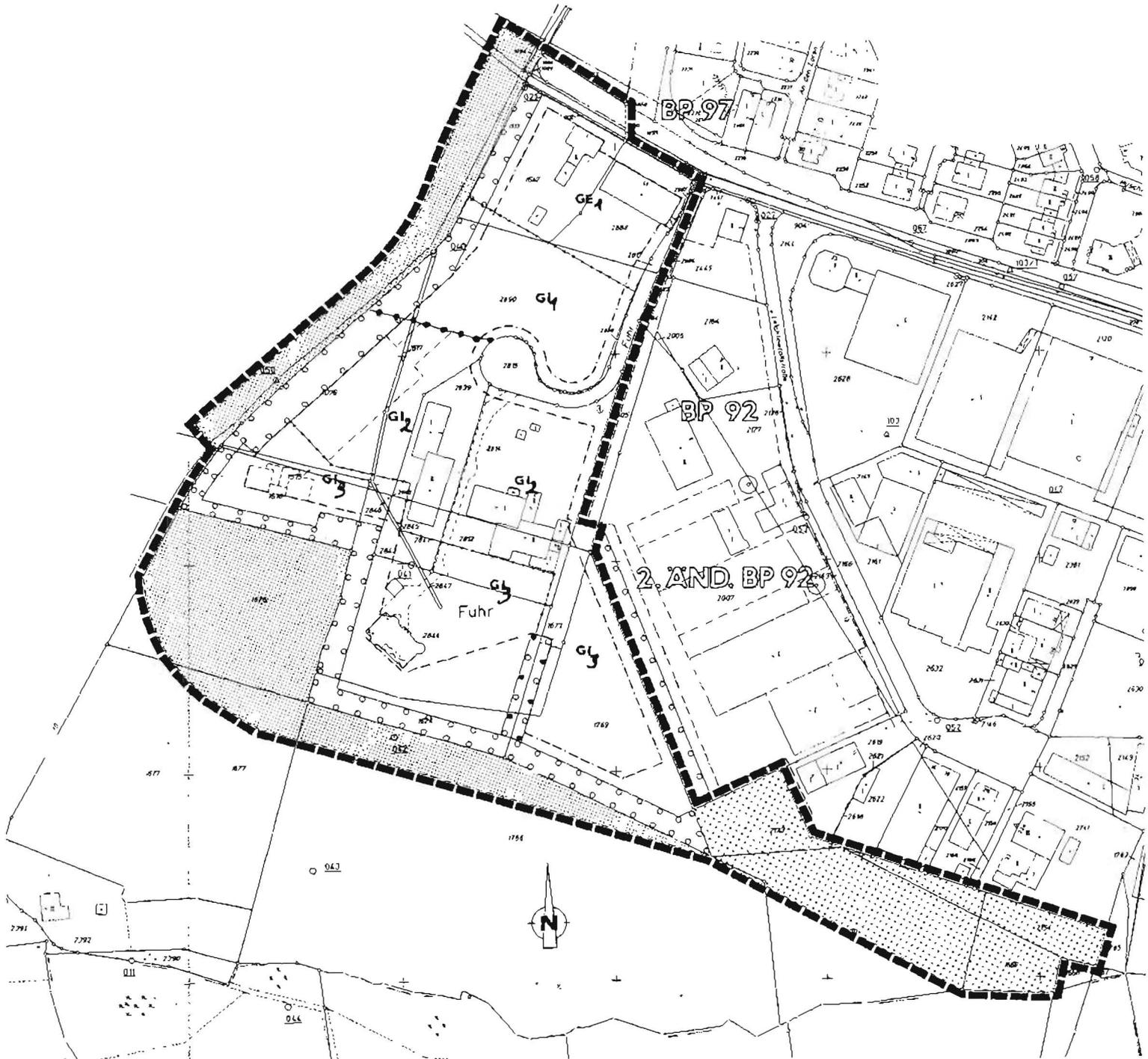


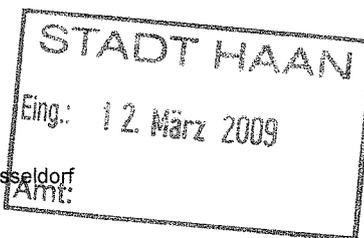
(Ohk)

Bebauungsplan Nr. 126

Entwurfskonzept (unmaßstäblich)

Anlage 





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
42760 Haan

über den

Landrat
40806 Mettmann

Datum: 09.03.2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

32.02.01.01-2202/25-276
bei Antwort bitte angeben

Herr Axt

Zimmer: 355

Telefon:

0211 475-2355

Telefax:

0211 475-2996

dietmar.axt@

brd.nrw.de

**Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 32 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.2005, S. 430 ff.)
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 der Stadt Haan für den Bereich „Fuhr“**

Ihr Schreiben vom 20.10.2009 / Ihr Zeichen: Bo

Das Plangebiet der 25. FNP-Änderung ist gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf zum Teil als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), sowie im Süden und Westen (ca. 2,2 ha) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt.

Die Planfläche liegt zudem innerhalb der 300-m-Pufferzone des FFH-Gebietes „Neandertal“. Vor einer abschließenden landesplanerischen Stellungnahme, muss das Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegen. Diese ist im Einvernehmen mit Ihrer unteren Landschaftsbehörde (ULB) zu erarbeiten. Entscheidet die ULB gem. Nr. 5.2 der VV-FFH,

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED3333



(Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000, - III B 2 - 616.06.01.10 -),

Datum: 09.03.2009

Seite 2 von 2

dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, bitte ich, dies mit einer FFH-Vorprüfung zu begründen, damit ich die Hausabstimmung mit der höheren Landschaftsbehörde im Hause (Dezernat 51) abschließend durchführen kann. Eine landesplanerische Anpassung aufgrund der oben dargestellten Durchführungsvorschrift von gesetzlichen Vorgaben kann erst erfolgen, wenn sich entweder durch eine Vorprüfung im vorhinein nachvollziehbar die Möglichkeit von Beeinträchtigungen durch die anzupassenden Pläne ausschließen lässt, oder durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entweder die Verträglichkeit der Pläne, oder bei Unverträglichkeit, die Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden.

Diesen Sachverhalt bitte ich, direkt mit meinem Dezernat 51, zuständig ist hier Frau Hagemeister (Tel: 0211-475 2037) und Dezernat 32, zuständig ist hier Frau Kahl (Tel.: 0211-475 2356) zu klären.

Aufgrund der oben dargestellten Verwaltungsvorgabe, die sich gemäß Raumordnungsrecht (§ 7 Abs. 7), Baurecht (§ 1a Absatz 2, Nr. 4), Bundesnaturschutzrecht (§ 19d Satz 1 Nr. 1 und Satz 2) und Landschaftsrecht (§ 48 d LG NW) als gesetzliche Vorgaben ergibt, kann eine abschließende landesplanerische Anpassung erst nach Abschluss der o. g. Verfahrens erfolgen.

Hinweis:

Auf den Grundstücken sind mittlerweile repräsentative (Wohn-)Gebäude vorhanden. Insofern ist fraglich, ob eine Darstellung als GI-Gebiet planungsrechtlich überhaupt erstrebenswert ist.

Im Auftrag


(Axt)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
42760 Haan

über den

Landrat
40806 Mettmann

Bo, 2.10.09
111
109

Stadt Haan
Eingang: 10. Sep. 2009
Amt: _____

Datum: 03.09.2009
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32.02.01.01-2202/25-276
bei Antwort bitte angeben

Herr Axt
Zimmer: 355
Telefon:
0211 475-2355
Telefax:
0211 475-2996
dietmar.axt@
brd.nrw.de

**Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 32 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.2005, S. 430 ff.)
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 der Stadt Haan für den Bereich „Fuhr“**

Ihr Schreiben vom 20.10.2009 / Ihr Zeichen: Bo und ihre Mail vom 26.08.2009

Mit meinem Schreiben vom 09.03.2009, Aktzeichen 32.02.01.01-22092/25-276, hatte ich ihnen mitgeteilt, dass das Plangebiet der 25. FNP-Änderung gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf zum Teil als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), sowie im Süden und Westen (ca. 2,2 ha) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt ist. Die Planfläche liegt zudem innerhalb der 300-m-Pufferzone des FFH-Gebietes „Neandertal“. Vor einer abschließenden landesplanerischen Stellungnahme, muss das Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegen. Diese ist im Einvernehmen mit Ihrer Unteren Landschaftsbehörde (ULB) zu erarbeiten. Entscheidet die ULB gem. Nr. 5.2 der VV-FFH,

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AC
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED3

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG



(FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)
(Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 26 .4.2000, - III B 2 - 616.06.01.10 -),

Datum: 03.09.2009

Seite 2 von 2

dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, bitte ich, dies mit einer FFH-Vorprüfung zu begründen, damit ich die Hausabstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde im Hause (Dezernat 51) abschließend durchführen kann.

Aufgrund der nun vorgelegten Unterlagen zur FFH-Vorprüfung, der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde und meiner Höheren Landschaftsbehörde (Dez. 51), bestehen gegen die o. g. Planung keine landesplanerischen Bedenken.

Im Auftrag

(Hxt)

Amt 6-1



Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Telefon 0211 580986-0
Fax 0211 580986-14
kbd@brd.nrw.de
Zimmer
Auskunft erteilt :
Herr Brand

Aktenzeichen
22.5-3-5158008-188/07/
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Datum: 01.10.2007

Haan, Fuhr, Aufst.d.B-Planes Nr. 126

Ihr Schreiben vom 22.08.2007, Az.: 61-rau

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die uns vorliegenden Informationen ergeben jedoch keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen sofern Kampfmitteln gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Färberstraße 136,
40223 Düsseldorf
Telefon 0211 580986-0

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehlen wir eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dann dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC: WELADED

Im Auftrag

(Brand)

Merkblatt für das Einbringen von „ Sondierbohrungen“

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

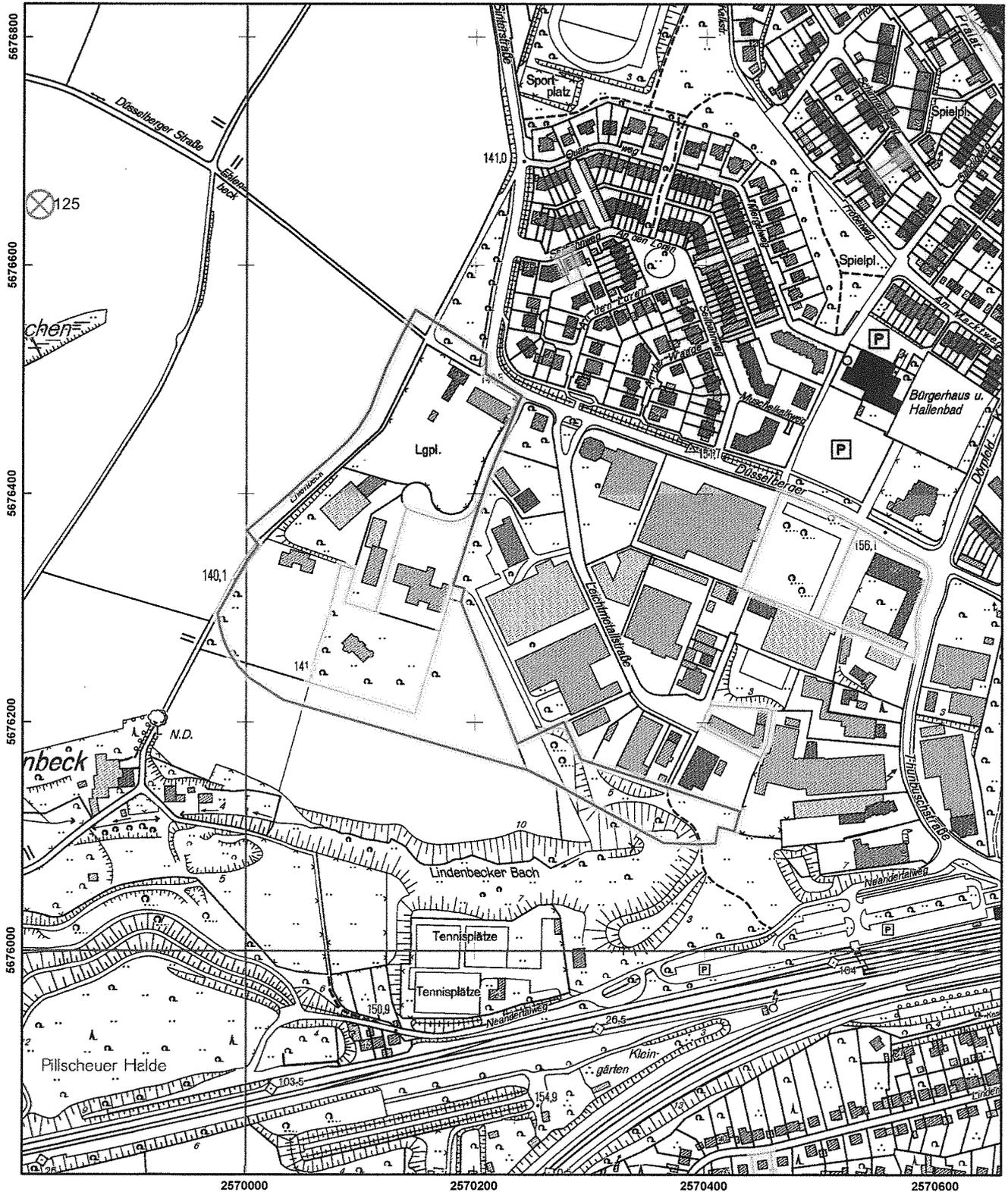
Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Für Rückfragen und Terminabsprachen bzgl. der Durchführung der Arbeiten steht Ihnen der KBD Rheinland unter 0211 / 580986 - 0 gerne zur Verfügung.

Im Auftrag
gez. Schiefers

Ergebnis der Luftbildauswertung



Kartenmaßstab : 1:5.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben, Stellungsraben		Sprengstelle
	alte Antragsfläche		Linie ohne nähere Angaben		Sperre
	geräumte Fläche		Bunker		Minensperre
	nicht räumbare Fläche		Flakstellung		nicht auswertbare Fläche
	Verdacht auf Bombenblindgänger		Geschützstellung		Bohrlochdetektion
	geräumte Bombenblindgänger		Fläche mit Bombardierung		nicht räumbare Fläche
	Kampfmittel ohne nähere Angaben		Fläche mit starker Bombardierung		Oberflächendetektion
	Schützenloch		Fläche mit Beschuss		Detektion mit Minensuchgerät
	Trichter, Explosionskrater		Schießbahn		geräumte Fläche



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 22 80 · 42766 Haan

Eing. 10. Sep. 2007

Amt:



Stadt Haan
Postfach 1665

42760 Haan

Gruiten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan

Telefon (0 21 04) 69 13-0
Telefax (0 21 04) 69 13 66
E-Mail brw@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle
Frau Kolk -223

E-Mail
Marita.Kolk@brw-haan.de

Ihr Zeichen
61-Rau

Ihre Nachricht vom
22.08.2007

Unser Zeichen
DU-BP-2013-KL

Datum
04.09.07

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 126 „Fuhr“

hier: Trägerbeteiligung gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB Vorprüfung des Einzelfalls für Bebauungspläne der Innenentwicklung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die geplante Bebauungsplanänderung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
i. A.

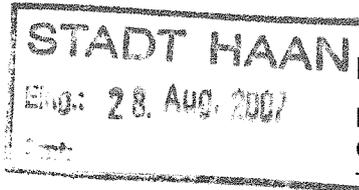
Prof. Dr.-Ing. Schitthelm



DIN EN ISO 9001: 2000/ DIN EN ISO 14001: 2005
Zertifikat Nr. 71 150 F 001

Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
Goldberger Straße 32, 40822 Mettmann

Bürgermeister
der Stadt Haan
Planungsamt
Postfach 16 65
42760 HAAN



50, 7. UG.



Wald und Holz.NRW.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Bergisches Land

Dienstgebäude Mettmann

Goldberger Straße 32, 40822 Mettmann

Tel.: 0 21 04 / 98 35 - 0

Fax: - 85

Email: manfred.vohmann@wald-und-holz.nrw.de

Web: wald-und-holz.nrw.de

Bearbeiter: Manfred Vohmann

Durchwahl: 02104/983522

Mobil: 0171/5870422

Az.: 25.05-04-20

Datum: 27. Aug. 2007

Entwurf des Bebauungsplanes Nr.126 - Fuhr

hier: Beteiligung gemäß § 4 (1) iVm § 13 a (1) Satz 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 22.08.2007 AZ.: 61-Rau

Sehr geehrter Herr Rautenberg,

die Belange des Waldes sind berücksichtigt, so dass von meiner Seite keine Bedenken vorzutragen sind.

Ich rege an – wie schon im FNP Ihrer Stadt solchermaßen ausgewiesen – die von mir markierte „Dreiecksfläche“ zwischen der von Ihnen ausgewiesenen Fläche für Wald und der Plangebietsgrenze im SO nicht nur als „Gehölzstreifen“ anzulegen, sondern auch planerisch an dieser Stelle dem Wald zuzuschlagen.

Mit freundlichem Gruß.

Im Auftrag


(Vohmann)

Anschriftsänderung bitte vormerken !

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Westdeutsche Landesbank AG

BLZ 300 500 00

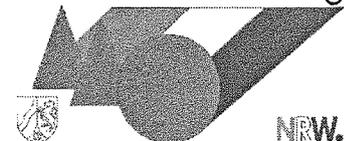
Konto-Nr. 4 011 912

IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337/5914/3348

Landesforstverwaltung

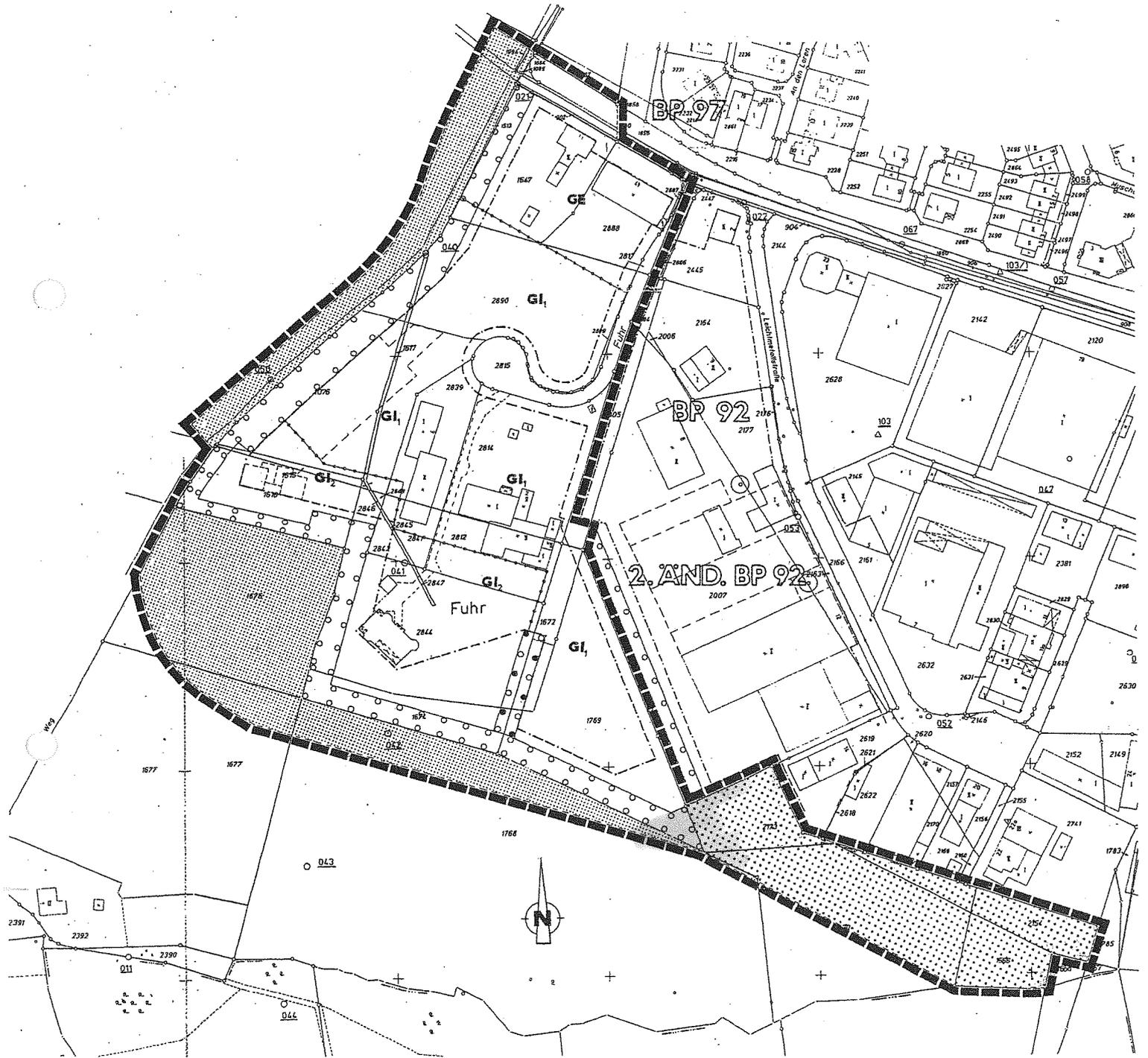


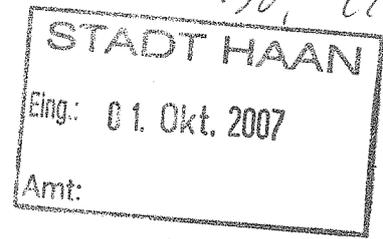
NRW.

Bebauungsplan Nr. 126

Entwurfskonzept (unmaßstäblich)

Anlage 2





Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege · Endericher Straße 133 · 53115 Bonn

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Stadt Haan
Planungsamt
Postfach 1665

Datum und Zeichen bitte stets angeben

27.09.2007
333.45 -44.1/07-002

42760 Haan

Frau Schneider
Tel.: (02 28) 98 34- 164
Fax: (02 21) 82 84- 0370
Elisabeth.Schneider@lvr.de

**Bebauungsplan Nr. 126 „Fuhr“
hier: Belange des Bodendenkmalschutzes**

Ihr Schreiben vom 22.08.2007 – Az.: 61-Rau/

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken sowie besondere Anforderung an die Umweltprüfung ergeben sich deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


E. Schneider

Besucheranschrift: 53115 Bonn - Endericher Straße 133
 53115 Bonn - Endericher Straße 129 und 129a

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland – Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
DB-Hauptbahnhof Bonn